

Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen in Sonderbauten

Allgemeines

Die Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Alarmeinrichtung kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen sowie von eigenem Interesse des Bauherren und/oder Betreibers bestimmt sein. Die Alarmierung im Rahmen einer Brandmeldeanlage ist in DIN 14675 Abschnitt 5.4 und Anhang H geregelt und entsprechend auszuführen.

Mit diesem Merkblatt sollen für private Objektgebundene Alarmeinrichtungen rechtliche und technische Grundlagen zusammengefasst und konkretisiert werden. Öffentliche Alarmeinrichtungen werden hiermit nicht abgehandelt. Von derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen abweichende oder darüber hinausgehende Erfordernisse sind Bedarfsweise im Einzelfall zu regeln.

Aufgaben und Anforderungen

Ein umfassendes Brandschutzkonzept kann neben baulichen auch anlagentechnische oder organisatorische Maßnahmen erforderlich machen, damit im Brandfalle oder einer sonstigen akuten Gefahr nachfolgend genannte sicherheitstechnische Handlungen möglich sind:

- > Gefährdete Personen warnen oder anweisen
- > Den Meldeweg zur Alarmierung der Feuerwehr herbeiführen
- ➤ Hilfe für Betroffene rufen / Betriebspersonal rufen
- > Brandbekämpfung bzw. Rettungsmaßnahmen einleiten

Vg. Erfordernissen dienen technischer Einrichtungen wie z. B. Alarmeinrichtungen, sowie Regelungen über organisatorische Brandschutzmaßnahmen im Rahmen einer betrieblichen Alarmorganisation, die in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 festzulegen sind.

Die Bedeutung verschlüsselter Durchsagen und Lichtzeichen sind in der Brandschutzordnung festzulegen.

Die Alarmsignale sind nach Objektbezogenen Erfordernissen in der Brandschutzordnung festzulegen und Bedarfsweise durch Hinweisschilder bekannt zu geben (siehe z. B. DIN 33404).

1. Alarmeinrichtungen

Je nach Objektgröße und -gefährdung sind nachfolgend genannte Alarmeinrichtungen geeignet:

- Nichtelektrische Alarmgeräte sind z. B. Handsirenen, Gongs, Drucklufthupen und Glocken.
- Alarmierungsanlagen die vor einem bestehenden Notzustand mit unmittelbarer Schädigungsmöglichkeit durch ein akustisches Signal warnen.



Alarmierungs- und Warnanlagen die mit einem Alarmsignal vor einem bestehenden Notzustand warnen und gleichzeitig zur Erteilung von Anweisungen zum sicherheitsgerechten Verhalten geeignet sind. Mit Alarmierungs- und Warnanlagen können auch betriebliche Hilfskräfte zur Gefahrenabwehr (Hausfeuerwehr, Räumungsbeauftragte usw.) alarmiert werden.

2. Erläuterungen für elektrische Alarmeinrichtungen

- ➤ Elektrische Alarmeinrichtungen bestehen aus Signalgeräten, Übertragungswegen, Auslöse- und Steuereinrichtungen sowie Stromversorgungseinrichtungen.
- Signalgeräte sind Motorsirenen, Gleich- und Wechselstrom-Alarmwecker, elektrische Hupen, elektronische Schallgeber, Hörner und Lautsprecher.
- ➤ Übertragungswege müssen dem Kapitel Abnahme und wiederkehrende Prüfungen dieses Merkblattes entsprechen.
- Manuelle Auslöseeinrichtungen sind wie nichtautomatische Brandmelder gemäß DIN 14675 anzuordnen und mit der Bezeichnung "Hausalarm" zu kennzeichnen. Die Gehäuse sind in der Farbe blau auszuführen.
- ➤ Elektrische Alarmierungseinrichtungen müssen für 72 Stunden Stand-by und für 30 Minuten Vollalarm sicherheitsstromversorgt sein.
- Ist eine Lautsprecheranlage als Alarmierungsanlage erforderlich (Erteilen von Anweisungen), ist bei der Planung der Anlage das ZVEI-Merkblatt "Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen" zu beachten und einzuhalten.

3. Bedienung von Alarmierungseinrichtungen

Die Eingabeeinrichtungen wie Mikrofone, Tonbänder, Sprachspeicher (ggf. auch mehrsprachig) und Auslöseeinrichtungen sind zur Verhinderung des Missbrauchs an unter Aufsicht stehender Stelle im Bereich des Feuerwehrangriffsweges zu installieren. An unbeaufsichtigten Stellen ist die Anlage durch einen Verschluss mit Feuerwehrschließung vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Dient die Anlage der Versorgung mehrerer Alarmbereiche, müssen die eingeschalteten Alarmbereiche an der Eingabeeinrichtung zu erkennen zu sein. Die Eingabestelle ist mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung "Hausalarm" zu versehen.

4. Planungsgrundlagen

Alarmierungsanlagen müssen durch Fachkräfte geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Alarmierungsanlagen nachweisen können.

Zwecks Abstimmung der Erfordernisse zur Brandschutzordnung sind vor Installation von Alarmierungsanlagen entsprechende Unterlagen der Brandschutzdienststelle vorzulegen und ggf. durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen:

- > Darstellung unterschiedlicher Alarmierungsbereiche
- > Darstellung und Beschreibung der Anlagenteile
- > Darstellung der im Zuge von Feuerwehrangriffswegen erforderlichen Bedieneinheiten
- > Die Brandschutzordnung, soweit diese Voraussetzung zu einer Alarmeinrichtung ist.

Objektarten, Erfordernis und Einrichtungsart sind der Anlage zu entnehmen.

Merkblatt Amt für Brandschutz und Rettungswesen



5. Leitungsnetz

Für die Beschaffenheit des Leitungsnetzes gilt die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" -LAR- in der jeweils gültigen Fassung.

Hiernach gilt:

Die Dauer des Funktionserhaltes muss mind. 30 Minuten bei Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte betragen, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen.

6. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

- In der Abnahmeprüfung ist die Erfüllung vg. technischer Regeln und dem Vorhaben angepasste Forderungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind von Sachverständigen nach § 2 der HausPrüfVO durchzuführen.
- ➤ Wiederkehrende Prüfungen sind auf der Grundlage der in Nr. 3.1 genannten Anforderungen durchzuführen. Prüfberichte der gemäß § 2 Abs. 4 der HausPrüfVO durchzuführenden Prüfungen sind der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

7. Betriebsbestimmungen

Der Betreiber einer elektrischen Alarmierungseinrichtung ist verpflichtet, Betriebspersonal als "eingewiesene Personen" gemäß DIN VDE 0833-1 Nr. 5 vorzuhalten.

8. Rechtsgrundlagen und Technische Baubestimmungen

Die Anwendung einer Alarmierungseinrichtung setzt eine betriebliche Alarmorganisation voraus, die in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 1 bis 3 festzulegen ist. Informativ ist hierbei auf DIN 14675 Nr. 5.5 hinzuweisen.

Die Projektbezogene Festlegung der Alarmorganisation mit Darstellung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und dem Errichter der Alarmierungseinrichtung.

Die Überprüfung der Alarmorganisation, Schulungen und die regelmäßige Durchführung von Alarmübungen sind mind. jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

9. Zurückstellen der Anlage

Alarmierungsanlagen müssen von den eingewiesenen Personen (vgl. Punkt 7.) zurückgestellt werden können. Die Rückstellung darf erst nach Überprüfung des Bereiches welcher den Alarm ausgelöst hat erfolgen.

Soll eine Rückstellung auch durch die Feuerwehr erfolgen, ist für die Feuerwehr ein Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661 vorzuhalten. Bei größeren Objekten mit komplexen Anlagen sind auch Feuerwehr-Laufkarten und ein Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14662 zu installieren.

MerkblattAmt für Brandschutz und Rettungswesen



Übersicht der Schutzbedürfnisse

Für nachfolgend aufgeführte Gebäude und Anlagen sind die aufgeführten Einrichtungsarten vorgesehen.

Objektart	Erfordernis	Einrichtungsart	Signalart
Arbeitsstätten	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
	warnen	gesicherter	Evtl. zusätzlich optisch
		Energieversorgung	
Anlagen mit radioaktiven	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
Stoffen	warnen	gesicherter	
		Energieversorgung	
Beherbergungsbetriebe	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
13 bis 60 Betten	warnen	gesicherter	
		Energieversorgung	
Beherbergungsbetriebe	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
> 60 Betten	warnen	gesicherter	
	Feuerwehr alarmieren	Energieversorgung in	
		Verbindung mit BMA	
Heime und	Hilfe für Betroffene	Alarmierungsanlage mit	Stiller Alarm oder
Einrichtungen gem.	rufen, Hauspersonal und	gesicherter	verschlüsselte
Heimgesetz	Feuerwehr	Energieversorgung in	Durchsage eventuell
		Verbindung mit BMA	Ela-Durchsage
Hochhäuser	Gefährdete Personen	Brandmelde- und	DIN 33404
	warnen, Feuerwehr	Alarmierungsanlage	zusätzlich optisch
	alarmieren	entsprechend der	·
		Hochhaus Richtlinie	
Kombi- und Großraum-	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
Büros	warnen	gesicherter	
		Energieversorgung in	
		Verbindung mit BMA	
		(soweit vorhanden)	
Räume mit CO2-	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
Löschanlagen	warnen	gesicherter	Evtl. zusätzlich optisch
		Energieversorgung,	
Krankenhäuser	Hilfe für Betroffene	Alarmierungsanlage mit	Stiller Alarm oder
	rufen, Hauspersonal und	gesicherter	verschlüsselte
	Feuerwehr alarmieren	Energieversorgung in	Durchsage eventuell
		Verbindung mit BMA	Ela-Durchsage
Schulen	Gefährdete Personen	Alarmierungsanlage mit	DIN 33404
	warnen	gesicherter	eventuell Ela-Durchsage
		Energieversorgung	
Kindergärten	Gefährdete Personen	Vernetzte Rauchwarn-	Akustischer Warnton
	warnen	melder mit	
		netzunabhängiger	
		Energieversorgung	
Verkaufsstätten	Hilfe für Betroffene	Alarmierungsanlage mit	Stiller Alarm oder
> 2000 m²	rufen, Personal und	gesicherter	verschlüsselte
	Feuerwehr alarmieren	Energieversorgung in	Durchsage,
		Verbindung mit BMA	Ela-Durchsage

Merkblatt





Versammlungsstätten	Mitwirkende u.	Alarmierungsanlage mit	Stiller Alarm oder
> 1000 m ²	Betriebspersonal rufen,	gesicherter	verschlüsselte
	sowie Anweisungen für	Energieversorgung in	Durchsage,
	Besucher erteilen und	Verbindung mit BMA	Ela-Durchsage
	Feuerwehr alarmieren	-	-

Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.